

Satzung über die Durchführung studienvorbereitender Maßnahmen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Aufgrund von §§ 8 V, 63 II, 19 I S. 2 Nr. 10 und § 60 I Satz 1 und Satz 6 sowie § 32 III des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung vom 17. Dezember 2020, hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten am 18.01.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Die Hochschule Ravensburg-Weingarten bietet auf Grundlage von § 60 Abs. 1 Satz 6 LHG studienvorbereitende Maßnahmen zur Vorbereitung auf ein grundständiges, englischsprachiges Bachelorstudium an der Hochschule an. ²Diese studienvorbereitenden Maßnahmen zielen darauf ab, insbesondere internationalen Bewerberinnen und Bewerbern erforderliche fachspezifische und überfachliche Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Mathematik, Informatik, Natur- und Ingenieurwissenschaften sowie der Sprach- und Kulturorientierung zu vermitteln. ³Darüber hinaus bieten die studienvorbereitenden Maßnahmen bereits vor der Immatrikulation in ein grundständiges Bachelorstudium Einblicke in den Studienablauf sowie den regionalen Industriestandort.

(2) Für in studienvorbereitende Maßnahmen immatrikulierte Studierende finden die Regelungen für Studierende der Satzungen der Hochschule Ravensburg-Weingarten entsprechend Anwendung, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

(3) Die Leitung der studienvorbereitenden Maßnahmen liegt bei der Prorektorin oder dem Prorektor für Forschung, Internationales und Transfer.

§ 2 Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Studieninteressierte, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, können sich auf Antrag an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in studienvorbereitende Maßnahmen immatrikulieren.

(2) ¹Bewerbungen für studienvorbereitende Maßnahmen sind über das Bewerberportal der Hochschule bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist für englischsprachige Studiengänge für das Wintersemester abzugeben, welche auf der Homepage veröffentlicht wird. ²Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich hierüber zu informieren. ³Zusätzlich zum elektronischen Antrag übermittelt die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb der festgelegten Frist in der Regel das ausgefüllte und ausgedruckte eigenhändig unterschriebene Antragsformular sowie alle auf dem Formular aufgeführten, zur Entscheidung über den Antrag notwendigen Nachweise.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen:

- a. Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 LHG;
§ 10 Absatz II der Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen findet entsprechende Anwendung.

- b. Nachweis ausreichender Englischkenntnisse durch „TOEFL iBT Test Taker Score Report“ mit einem Total Score von mind. 70 Punkten, „IELTS Test Report Form“, mit einem Overall Band Score von mind. 6.0 oder eine vergleichbare Prüfung.
- (4) Liegen nach Prüfung des Antrags keine Hinderungsgründe vor, erlässt die Studierendenverwaltung einen Zulassungsbescheid, welcher elektronisch im Benutzerkonto des Bewerbungsportals zum Abruf bereitgestellt wird.
- (5) ¹Sofern die Anzahl der Bewerbungen die festgelegte Kapazität von 30 Studienplätzen in den vorbereitenden Maßnahmen übersteigt, findet die Auswahl nach dem Ergebnis (Durchschnittsnote) der Hochschulzulassungsberechtigung statt. ²Bei Rangleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Immatrikulation erfolgt entsprechend der Vorgaben der Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation befristet für ein Semester.

§ 3 Studienbeginn und Studiendauer

(1) ¹Die Aufnahme der studienvorbereitenden Maßnahmen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten ist ausschließlich im Wintersemester möglich. ²Die studienvorbereitenden Maßnahmen werden im Wintersemester nur stattfinden, sofern mindestens 6 Bewerberinnen und Bewerber das Zulassungsangebot angenommen haben.

(2) Die Studienzeit beträgt ein Semester.

(3) Eine Beurlaubung während der studienvorbereitenden Maßnahmen ist ausgeschlossen.

§ 4 Studieninhalte

(1) ¹Die studienvorbereitenden Maßnahmen der Hochschule Ravensburg-Weingarten werden in englischer Sprache angeboten und beinhalten folgende Elemente:

- a) studienvorbereitende Sprachkurse,
- b) fachbezogene Kurse,
- c) interkulturelle Kurse,
- d) Formate der Industrie- bzw. Unternehmensvernetzung.

²Das Modulhandbuch der studienvorbereitenden Maßnahmen ergänzt diese Angaben und enthält detaillierte Informationen u.a. über Inhalte, zu vermittelnde Kompetenzen und Art der Prüfungsleistungen.

³Das Modulhandbuch wird vom Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten verabschiedet. ⁴Die Verabschiedung des Modulhandbuchs kann vom Senat auf die Leitung der studienvorbereitenden Maßnahmen übertragen werden.

(2) ¹Darüber hinaus können nach einer fachspezifischen Beratung durch die Leitung der studienvorbereitenden Maßnahmen parallel speziell ausgewählte Lehrveranstaltungen der englischsprachigen Bachelorstudiengänge besucht und entsprechende Prüfungsleistungen in Höhe von bis zu 10 ECTS-Punkten erbracht werden. ²Der Ausschluss von der Teilnahme an diesen fachspezifischen Lehrveranstaltungen ist aufgrund von Zulassungsbeschränkungen möglich.

(3) Eine Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in den studienvorbereitenden Maßnahmen nicht möglich.

(4) Über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen wird ein Nachweis ausgestellt.

§ 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen in einem anschließenden Bachelorstudiengang

(1) Im Rahmen der studienvorbereitenden Maßnahmen erfolgreich abgelegte Studien- und Prüfungsleistungen können gemäß der Satzung über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen der Hochschule Ravensburg-Weingarten (Anrechnungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung in einem anschließenden Bachelorstudiengang an der Hochschule Ravensburg-Weingarten anerkannt werden, sofern kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(2) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen in den studienvorbereitenden Maßnahmen werden in einem nachfolgenden Bachelorstudiengang nicht als Fehlversuche gewertet.

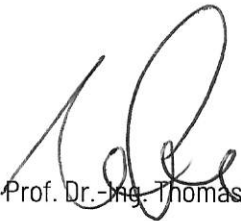
§ 6 Teilnahme an der Selbstverwaltung

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den studienvorbereitenden Maßnahmen sind nicht berechtigt, an der Selbstverwaltung im Sinne des § 9 LHG teilzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ravensburg-Weingarten in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/25.

Weingarten, den 18.01.2024


Prof. Dr.-Ing. Thomas Spägele
Rektor


Prof. Dr. Sebastian Mauser
Prorektor für Studium, Lehre und
Qualitätsmanagement